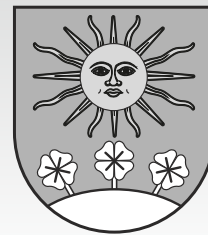


Hartmannsdorfer Gemeindebote



Amtsblatt der Gemeinde Hartmannsdorf

Nummer 354

SONDERAUSGABE

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Gemeinde 09232 Hartmannsdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Sächsischen Landtag am 01. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde

Hartmannsdorf

wird in der Zeit vom 12. August 2024 bis 16. August 2024 während der üblichen Dienststunden

Montag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf, Untere Hauptstraße 111, 09232 Hartmannsdorf, Zimmer 3 (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Hartmannsdorf

Untere Hauptstraße 111, 09232 Hartmannsdorf, Zimmer 3 (barrierefrei)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung, können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 19 Mittelsachsen 3

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

- oder durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt hat,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

AMTLICHER TEIL

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
Gemeinde Hartmannsdorf, Datenschutzbeauftragter, Untere Hauptstraße 111, 09232 Hartmannsdorf
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter Postanschrift:
Landratsamt Mittelsachsen, Kreiswahlleiter, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Hartmannsdorf, 18.07.2024



Weinert, Bürgermeister

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER/Redaktion
und amtlicher Teil:

Gemeinde Hartmannsdorf,
vertreten durch den Bürgermeister Uwe Weinert,
Untere Hauptstr. 111
09232 Hartmannsdorf
Tel. 03722/40 23 0, Fax 92 333
info@gemeinde-hartmannsdorf.de

Verantwortlich für Satz, Anzeigen
und Verlagssonderveröffentlichungen
sowie Gesamtherstellung:

Firma Contura
Paul-Seydel-Straße 13
09212 Limbach-Oberfrohna
Tel.: 03722/60 02 60, Fax: 60 02 79
bote-hdf@conturawerbung.de

Verantwortlich für den nicht amtlichen Teil: Der jeweilige Verfasser

Vertrieb: City-Post Mittweida GmbH & Co. KG, Tel.: 03727/96 97 80

**Liebe Leserinnen und Leser unseres Hartmannsdorfer
Gemeindeboten,
mit einem Aphorismus von Laurence Sterne zum
Thema „Urlaub“ möchten wir uns von Ihnen in die
Sommerpause verabschieden:**

*„Nirgends strapaziert sich der Mensch so sehr,
wie bei der Jagd nach Erholung.“*

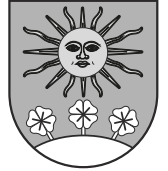
**Der nächste Gemeindebote erscheint am 22. August
2024. Redaktionsschluss hierfür wird der 13. 08. 24 sein.**

**Bis dahin wünschen wir Ihnen allen eine erholsame
Urlaubszeit, ganz egal ob das Reiseziel weit weg liegt
oder Balkonien oder Garten heißt...**

Ihr Redaktionsteam

Hartmannsdorfer Gemeindebote Annoncenpreisliste

Stand 01.07.2024



Spaltenbreite: 45 mm = 1-spaltig
92 mm = 2-spaltig
135 mm = 3-spaltig
190 mm = 4-spaltig

Satzspiegel: 190 mm breit und 280 mm hoch
Druck: alle Seiten CMYK, 11 Ausgaben/Jahr, je 2800 Exemplare
Layout: 2-spaltig (92 mm)
Schrift: Times, 10 pt

ANZEIGE - gewerblich

Pro Spalte (45 mm) und pro mm Höhe werden 0,55 € netto berechnet. Zwischengrößen und andere Formate sind jederzeit möglich.

Bei **Mehrfachschaltungen** (3, 6, oder 11x pro Jahr) gewähren wir folgende Rabatte:

3x Schaltung - 5%
6x Schaltung - 10%
11x Schaltung - 15%

Besondere Platzierungswünsche bedeuten Mehraufwand und sind nur bedingt machbar.

Wir sind für jede Art von geschäftlichen Anzeigen (allg. Werbung, Geschäftseröffnungen, Jubiläen, Mitteilungen, Sonderangebote etc.) aber auch für private Anzeigen (Hochzeiten, Geburtstage, Danksagungen o.ä.) offen.

KLEINSTANZEIGE - PRIVAT

(nur für Privatkunden) wird als Füller platziert - OHNE Platz- und Größenwahl.

Für private Kleinanzeigen (bis max. 5 Zeilen) werden **3,00 € netto pro Zeile** berechnet.

redaktioneller Teil

Unser Satzlayout im redaktionellen Teil ist immer 2-spaltig, fortlaufend.

Firmen- und Betriebsdarstellungen in Form einer redaktionellen Seite mit Text und Bildern ohne werbenden Charakter sind möglich.

Wir berechnen für einen Beitrag **2-spaltig (92 mm) pro mm Höhe 0,37 € netto** und für **1 ganze Seite 190,00 € netto**.

2-spaltige Annoncen sind die am häufigsten gebuchten und am besten einpflegbaren Anzeigen.

Alle Preise verstehen sich netto, zzgl. 19% MwSt.

Die Rechnungslegung erfolgt über die Gemeinde Hartmannsdorf. Gern schicken wir Ihnen ein Belegexemplar zu.

Hinweise zur Datenlieferung:

Senden Sie uns Ihre druckfertigen Daten per mail an:

Fa. CONTURA: bote-hdf@conturawerbung.de
oder an:

Gemeinde Hdf.: sekretariat@gemeinde-hartmannsdorf.de

Bitte liefern Sie fertig layoutete Daten in folgenden Formaten für PC: EPS, AI, druckbare PDF (300 dpi) oder CDR bis Version 15 - alle Schriften in Kurven - **Word-Dateien werden als fertige „Layoutdateien“ nicht akzeptiert!**

Bitte senden Sie uns, wenn möglich, dazu noch eine Ansichtsdatei (JPG) per mail.

Gern sprechen wir auch mit Ihrer Werbefirma direkt von Grafiker zu Grafiker, um die bestmögliche Umsetzung Ihrer Annonce zu erreichen. Geben Sie uns dazu einfach die Kontaktdaten durch.

Wenn wir Ihre Annonce layouten, liefern Sie bitte

Bilder oder Fotos: als JPG, TIF oder PSD
in Originalgröße mit 300 dpi
oder als Originalfoto

Texte: als Worddatei oder normale TXT-Datei

Sie erhalten vorab von uns einen Korrekturabzug, den Sie bitte bis spätestens am Freitag nach Redaktionsschluss freigeben.

HARTMANNSDORFER GEMEINDEBOTE ERSCHEINUNGSTERMINE für das 2. Halbjahr 2024

| Ausgabe | Redaktionsschluss | Erscheinen |
|------------------|-------------------|------------|
| Juli/August 2024 | 13.08.24 | 22.08.24 |
| September 2024 | 10.09.24 | 19.09.24 |
| Oktober 2024 | 08.10.24 | 17.10.24 |
| November 2024 | 12.11.24 | 21.11.24 |
| Dezember 2024 | 10.12.24 | 19.12.24 |
| Januar 2025 | 14.01.25 | 23.01.25 |

alle Termine unter Vorbehalt

Die aktuellste Ausgabe des Gemeindeboten wird auch im Internet unter:
www.gemeinde-hartmannsdorf.de/
Rubrik: Politik_Verwaltung_Service/Amtsblatt veröffentlicht.

Nach diesem Termin sind keine Änderungen mehr möglich.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern direkt an uns:

per Telefon: 03722 / 600260

**oder per mail:
bote-hdf@conturawerbung.de**

contura

Grafik, Schrift, Verlag & Werbung

Paul-Seydel-Str. 13

09212 Limbach-Oberfrohna

Tel.: 03722/600260, Fax: 03722/600279

e-mail: bote-hdf@conturawerbung.de